

# Presseinformation

Frankfurt am Main, den 20.05.2005

## Hausverbot gegen Abschiebungsgegnerin ist rechtmäßig.

### Mitteilung für die Presse (Nr. 09/05)

Das von einem Flughafenbetreiber gegen eine Abschiebungsgegnerin verhängte Hausverbot ist rechtmäßig und muss nicht aufgehoben werden. Dies hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main am 06.04.2005 (Aktenzeichen: 2-01 S 9/05) entschieden und damit die gleich lautende Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20.12.2004 bestätigt.

Die klagende Abschiebungsgegnerin (Klägerin) betrat am 10.03.2003 vormittags das Terminal 1, Gebäude A, Bereich Abflug. Sie begab sich mit fünf weiteren Personen an den für Flug LH 3492 nach Athen zuständigen Schalter der Lufthansa und fragte dort nach einer im Zuge des Fluges durchzuführenden Abschiebung einer ausländischen Person. Sie verfolgte das Ziel, die Information, dass die geplante Abschiebung gegen den Willen des Abzuschiebenden – was streitig ist – durchgeführt werden soll, weiterzugeben. Hierbei wurden auch Flugblätter verteilt.

Die beklagte Flughafenbetreiberin (Beklagte) sprach deshalb gegenüber der Abschiebungsgegnerin schriftlich ein Flughafenverbot aus und wies darauf hin, dass sie gegen die Klägerin Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen werde, sobald sie diese erneut unberechtigt auf dem Flughafen antreffe. Mit einem weiteren Schreiben stellte die

Flughafenbetreiberin klar, dass das Verbot nur die unberechtigte Nutzung des Flughafens betreffe.

Mit ihrer erfolglosen Klage begehrt die Abschiebungsgegnerin die Aufhebung des Hausverbotes mit der Begründung, die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sehe ein unbefristetes Hausverbot nicht vor, sondern lediglich die Verweisung vom Flughafengelände. Darüber hinaus übe die Beklagte bei der Abschiebung hoheitliche Befugnisse aus, so dass dem Bürger grundgesetzliche Abwehrrechte gegenüber dieser zustehe.

Die 1. Zivilkammer ist dieser Argumentation ebenso wenig gefolgt wie das Amtsgericht und hat dessen Klage abweisendes Urteil bestätigt. Sie ist der Auffassung, die Beklagte unterliege als juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft) keiner direkten Grundrechtsbindung und könne ihr Hausrecht weitgehend frei ausüben.

Die Kammer führt in ihrer Entscheidung hierzu aus:

„Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die Beklagte keine Grundrechtsbindung zu beachten hat und damit lediglich mittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Wie sonstige private Hausrechtsinhaber kann die Beklagte frei darüber disponieren, wem sie den Zutritt zu ihren Anlagen gestatten oder versagen will. Begrenzt wird diese Freiheit lediglich durch die entsprechenden Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Zweckbindung der Luftverkehrsunternehmen und die allgemeinen Einschränkungen, denen auch private Hausrechtsinhaber unterworfen sind, wenn sie ihre Geschäftsräume bzw. Verkehrsanlagen der Allgemeinheit zugänglich gemacht haben.....

Eine öffentliche Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Beklagten ergibt sich hier aus der Verpflichtung des Flughafenbetreibers zur Gewährung des Zutritts zum Zweck der Reisetätigkeit, da dies zum Bereich der öffentlich-rechtlichen Betriebspflicht der Beklagten gehört. Unstreitig hat die Klägerin aber das Terminal 1 im Bereich des Schalters der Lufthansa nicht zu Reisezwecken, d.h. weder als Reisegast, Abholer von Reisegästen o.ä. betreten. Sie wollte vielmehr das Terminal betreten, um Informationen an das Lufthansa-Personal betreffend eine Abschiebung weiterzugeben und durch die

gleichzeitige Verteilung von Flugblättern ihre politische Meinung kundzutun. Im übrigen ist es unstrittig und durch das Schreiben der Beklagten vom 07.11.2003 klargestellt, dass sich das gegenüber der Klägerin erteilte Flughafenverbot nicht auf den Zutritt der Klägerin zu dem Gelände der Beklagten zu Reisezwecken bezieht, sondern befugte Nutzung, d.h. Nutzung zu Reisezwecken oder als Besucher der im Terminal befindlichen Gewerberäume etc weiterhin gestattet ist....

....Die Klägerin kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht darauf berufen, dass die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) nur die Verweisung vom Flughafengelände vorsieht, nicht aber das Hausverbot. Denn die FBO ist hier nicht die Ermächtigungsgrundlage für das Hausverbot, sondern das erteilte Hausverbot ist Ausfluss der Eigentümerrechte aus § 903 BGB. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, ihre Eigentümerbefugnisse im einzelnen aufzulisten. Deshalb kann es auch dahinstehen, ob die FBO hinreichend bestimmt ist...“

**Anmerkung der Pressestelle:** Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Kammer hat die Revision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die unterlegene Partei kann innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Urteils Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe einlegen.

Diese Pressemitteilung erhalten die Damen und Herren Gerichtsreporter im Hause sowie die im Presseverteiler enthaltenen Medien per Fax oder per Post. Die Entscheidung wird auf Anforderung in Kopie übersandt. Sie ist mit vollen Wortlaut im Internet unter <http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de> veröffentlicht.

Im Auftrag

Stefan Möller  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
Pressereferent in Zivilsachen